OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852166/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. September 2025, GZ: BHVBGe-2020-229607/27-UMB, betreffend Widerruf der Geschäftsführerbestellung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. September 2025, GZ: BHVBGe-2020-229607/27-UMB, wurde die Bestellung von C__ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer der A__ (nunmehrige Beschwerdeführerin, in der Folge: Bf) für das Gewerbe „Baumeister" im Standort D-Straße, im Grunde der §§ 91 Abs. 1 und 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 widerrufen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Vorgelegt wurde ein Firmenbuchgesuch vom 9. September 2025 auf Löschung der Geschäftsführertätigkeit bei der E__. Daraus geht hervor, dass als Grund für den Rücktritt des Geschäftsführers gemäß § 16a GmbHG gesehen wird, dass C__ ausschließlich als gewerberechtlicher Geschäftsführer für die E__ laut Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Gesellschafter F__ tätig sein sollte. In den Jahren 2020 bis 2023 wurden Arbeitnehmer nicht angemeldet bzw. Ausländer illegal beschäftigt, wovon C__ keine Kenntnis gehabt habe.

3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die von der Bf vorgelegten Urkunden sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2026, an der der Rechtsvertreter der Bf und der handelsrechtliche Geschäftsführer der Bf teilgenommen haben. Als Zeuge einvernommen wurde C__.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf verfügt über die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Baumeister". Als gewerberechtlicher Geschäftsführer ist seit 15. März 2021 C__, geboren am tt.mm.jjjj, eingetragen.
C__ war gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__, eingetragen im Firmenbuch zu FN aaa. Mit Eingabe vom 9. September 2025 wurde von C__ gemäß § 16a GmbHG der Antrag auf Löschung der Eintragung der handelsrechtlichen Geschäftsführertätigkeit für die E__ im Firmenbuch zu FN aaa gestellt.
Über C__ wurden in der Zeit von 2020 bis 2023 Verwaltungsstrafen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG und dem AuslBG verhängt. Diese

Verwaltungsstrafen erfolgten gegen C__ in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__.
C__ ist aufgrund einer Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Gesellschafter und handelsrechtlichen Geschäftsführer der E__, F__, davon ausgegangen, dass er ausschließlich als gewerberechtlicher Geschäftsführer tätig ist. C__ war vereinbarungsgemäß auch ausschließlich für die Belange der gewerberechtlichen Geschäftsführung zuständig und ausschließlich damit befasst.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde (§ 361) die Bestellung des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen, wenn sich die in § 87 Abs. 1 Z 1, 3, 3a und 4 oder im § 88 Abs. 1 genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers beziehen. In diesen Fällen gilt § 9 Abs. 2 nicht.

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Bestellung von C__ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung eines im Bescheid näher bezeichneten Gewerbes gemäß § 91 Abs. 1 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 widerrufen.
Ein solcher Widerruf der gewerberechtlichen Geschäftsführerbestellung nach § 91 Abs. 1 GewO 1994 hat dann zu erfolgen, wenn der Gewerbetreibende infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.
Mit dieser genannten Bestimmung soll dafür gesorgt werden, dass den sogenannten „schwarzen Schafen" für die Gewerbeausübung z.B. im Zusammenhang mit § 91 Abs. 1 GewO 1994 die gewerberechtliche Geschäftsführertätigkeit untersagt werden kann. Das heißt, dieser Tatbestand soll dann zum Tragen kommen, wenn der Gewerbeinhaber bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer durch sein Verhalten die Zuverlässigkeit, die eine Voraussetzung für die Ausübung eines jeden Gewerbes bildet, verwirkt hat (vgl. EBGRNov 1992). Schutzinteressen sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg.cit. insbesondere auch die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung.

Ob es sich bei festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bzw.

des gewerberechtlichen Geschäftsführers sei nicht mehr gegeben. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung vom Gesetzgeber grundsätzlich großes Gewicht beigemessen. Es handelt sich beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten, bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen zählt.
Gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer der Bf liegen mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach dem AuslBG vor. Der gewerberechtliche Geschäftsführer konnte in der mündlichen Verhandlung für das LVwG Oö. nachvollziehbare Gründe darlegen, die zur Annahme berechtigen, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer der Bf trotz des Vorliegens dieser Verwaltungsübertretungen die Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit aufweist, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben war.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass - sollten bei der Gewerbeausübung vom gewerberechtlichen Geschäftsführer wiederum Verwaltungsübertretungen zu verantworten sein - eine neuerliche (strenge) Prüfung der Zuverlässigkeit vorzunehmen sein wird.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier